

Kundmachung.

Von dem k. k. Militär-Gerichte wurden seit der am 26. v. M. erlassenen Kundmachung wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung der Sicherheits-Organen, widerseztlichen und excessiven Benehmens, nach Maßgabe der mehr oder minder erschwerenden Umstände, folgende Individuen verurtheilt:

Der Auskocher Johann Stauf zu vierzehntägigem, der Webergeselle Franz Fillak zu zwölftägigem, der Webergeselle Thomas Dokaupil, der Kornhändler Johann Gutscher und der Vaccirer Stephan Salasch zu achttägigem Stockhausarreste in Eisen, bei Letzterem verschärft durch einmaliges Fasten; der Tischlergeselle Mathias Fischer zu zehntägigem, durch viermaliges Fasten verschärften, der Gärtner Ferdinand Schönauer zu zehntägigem, der Gastgeber Leopold Rohrmüller, der Bierwirth Ignaz Herrmann, der gewesene Bäckermeister Adam Kunkel, der gewesene Tischlermeister Paul Knabel, der Zögling der Josephts-Akademie Ignaz Spieß und die Pfründnerin Rosina Neubauer zu achttägigem, dann der Drechsler Joseph Zacher zu sechstägigem Stockhausarreste, für Adam Kunkel verschärft durch zweimaliges, für Rosina Neubauer durch viermaliges Fasten.

Wegen Wachebeleidigung wurden ferner verurtheilt:

Hermann Mertens, Zuckerbäckergehilfe, zu zwanzig, Johann Kirchner, Tagelöhner, zu fünfzehn, Johann Friedrich, Fuhrmannsknecht, zu zehn Stockstreichen; die Wäscherin Caroline Stephan zu fünf und zwanzig, die vacirende Dienstmagd Maria Tetoni zu zwanzig, der Messerschmidlehrling Philipp Sakulin und der Tischlerlehrling Joseph Morengl, die beiden Letzteren zu zehn Ruthenstreichen.

Wegen thätlicher Beleidigung eines k. k. Soldaten wurde gegen den Hausknecht Johann Gutschera auf achttägigen Stockhausarrest in Eisen, wegen aufreizender, in politischer Beziehung gefährlicher Neußerungen gegen den Gymnasial-Schüler Gustav Temper und gegen den Zuckerbäckerlehrling Emerich Slawa auf zweitägigen Arrest, verschärft durch einmaliges Fasten, gegen den Hausvaccirer Joseph Keß auf zehn Stockstreiche und gegen den Gastwirthsgehilfen Wilhelm Weber nebst Unrechnung des seit 26. v. M. ausgestandenen Untersuchungsarrestes als Strafe auf dreitägigen Stockhausarrest erkannt.

Endlich wurden wegen Theilnahme an der Störung der öffentlichen Ruhe: Engelbert Weiß, Weißgärberjunge, mit zwanzig, und Johann Franz Grohe, Hafnerjunge, mit fünfzehn Ruthenstreichen bestraft, dann wegen unbefugter Einmischung in eine Amtshandlung der Polizeiwache, dem Hörer der Rechte Moriz Jofesch der ausgestandene Untersuchungsarrest zur Strafe angerechnet.

Se. Excellenz der Herr Civil- und Militär-Gouverneur haben Sich bewogen gefunden, von den angeführten Verurtheilten der Rosina Neubauer die Hälfte der Strafzeit zu erlassen.

Wien am 4. April 1851.

Von der k. k. Militär-Central-
Untersuchungs-Commission.

